

Zur Vornahme der Prüfungen ist der Vorsitzende oder sein ständiger Stellvertreter berufen. Bei großen Arbeitsämtern, in denen die Belastung des Vorsitzenden und seines ständigen Stellvertreters durch andere Dienstobliegenheiten die laufende Prüfung der Entscheidungen nicht gestattet, sind damit besondere Beamte oder Angestellte des Arbeitsamts als „Prüfer“ schriftlich zu beauftragen. Die Prüfung hat sich auf die Nachprüfung aller Voraussetzungen des Unterstützungsbezugs und bei zurückweisenden Verfügungen auf alle Ablehnungsgründe, ferner auf richtige Berechnung von Dauer und Höhe des Unterstützungsbezugs und auf die Übereinstimmung der Verfügung mit dem Inhalte des Zahlbogens zu erstrecken.

Wo nicht alle Entscheidungen laufend geprüft werden können, ist täglich eine der Größe des Amtes entsprechende angemessene Zahl von Verfügungen über Unterstützungsanträge stichprobenweise nachzuprüfen und vom Prüfenden gegenzuzeichnen.

In jedem Falle bleibt die Pflicht des Vorsitzenden, gelegentlich eigene Prüfungen vorzunehmen, unberührt; dies gilt insbesondere auch in den Ämtern, in denen die Arbeitslosenversicherung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind auszuwerten. Auf Grund der besonderen Erfahrungen bei der Prüfung ist für möglichst reibungslose Abwicklung des Publikumsverkehrs und für Verbesserung des Geschäftsgangs in der Versicherung zu sorgen. Die Prüfung wird Veranlassung geben, auch mündlichen Beschwerden der Arbeitslosen nachzugehen.

Sind besondere Prüfer eingesetzt und werden ihnen Zweifelsfragen von den einzelnen Sachbearbeitern vorgelegt, die nicht durch Aussprache zu klären sind, so sind diese Zweifelsfragen zur Entscheidung des Vorsitzenden zu bringen.

10. In jedem Arbeitsamt ist ein gut ausgebauter Außendienst erforderlich, der besonders dem Zweck einer ordnungsmäßigen Durchführung der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung unter möglichst weitgehender Ausschaltung aller unberechtigten Aufwendungen der Versicherung und Krisenunterstützung zu dienen hat.

Der Außendienst wird herangezogen, falls ein Anlaß besteht, Angaben des Arbeitslosen einer Nachprüfung zu unterziehen, soweit dies nach Lage der Verhältnisse nicht durch fernmündliche oder schriftliche Rückfrage erledigt werden kann. Daneben ist es notwendig, die vielgestaltigen Voraussetzungen des Unterstützungsbezuges in den einzelnen Fällen nicht nur stichprobenweise, sondern in möglichst weitem

10. Außendienst.